

Allgemeine Geschichte, Politische Geschichte, Verwaltungsgeschichte

INGE BILY/WIELAND CARLS/KATALIN GÖNCZI, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen. Untersuchungen zur Geschichte des Rechts und seiner Sprache (*Ius saxonico-magdeburgense in Oriente*, Bd. 2), Walter de Gruyter, Berlin/Boston 2012. – VIII, 482 S., Ln. (ISBN: 978-3-11-024889-0, Preis: 119,95 €).

KATALIN GÖNCZI/WIELAND CARLS, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Ungarn und Rumänien. Autonomie und Rechtstransfer im Donau- und Karpatenraum (*Ius saxonico-magdeburgense in Oriente*, Bd. 3), Walter de Gruyter, Berlin/Boston 2014. – VIII, 223 S., Ln. (ISBN: 978-3-11-029730-0, Preis: 99,95 €).

Dass das sächsisch-magdeburgische Recht, der Verbund also des sächsischen Landrechts in der Nachfolge des Sachsenspiegels Eikes von Reggow mit dem Stadtrecht Magdeburger Prägung, seit dem 13. Jahrhundert in weite Teile Mittel- und Osteuropas ausgestrahlt hat und dort zum Teil bis weit in die Neuzeit hinein nachgewirkt hat, ist im Wesentlichen seit langem bekannt. Immer wieder hat es Einzel- und – mit unrühmlichen Vorzeichen während der NS-Zeit – auch größere Verbundprojekte gegeben, dieses wirkmächtige Phänomen des Rechts- und Sprachtransfers forschend aufzuarbeiten. Eben diese Vorbelastung, vergesellschaftet mit den veränderten politischen Gegebenheiten zur Zeit des Eisernen Vorhangs, hat dann in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg aber dazu geführt, dass diese Forschungen nur vereinzelt, meist regional und in kleinem Rahmen wieder aufgenommen werden konnten. Nach der politischen Wende der 1990er-Jahre ist dann wieder erfreulich viel auch in gemeinsamen, länderübergreifenden Projekten passiert. Seit 2004 nun befasst sich an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig ein groß angelegtes, transnational vernetztes Projekt mit dem „sächsisch-magdeburgische[n] Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas“. Aus diesem Projekt heraus ist 2008 bereits ein vielversprechender Tagungsband hervorgegangen (vgl. Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa. Sachsenspiegel und Magdeburger Recht, hrsg. von E. EICHLER/H. LÜCK, Berlin/Boston 2008), der die Fragestellungen, den Forschungsstand und die Desiderata kartierte, denen sich das Projekt zu stellen hatte. Mit den beiden hier zu besprechenden Studien beginnt nun die Reihe der Ländermonografien; entsprechende Arbeiten zur Wirkung des sächsisch-magdeburgischen Rechts in der Ukraine und Weißrussland, in Litauen, Tschechien und der Slowakei sollen folgen.

In dieser handbuchartig angelegten Reihe macht nun also Polen, dessen Rechtslandschaft früh und nachhaltig vom sächsisch-magdeburgischen Recht beeinflusst worden ist, den Auftakt. Und man darf sagen: einen vielversprechenden. Der Einleitung folgen dabei zunächst drei Überblickskapitel, die von KATALIN GÖNCZI und WIELAND CARLS verfasst wurden und (1.) die Geschichte des Untersuchungsgebiets mit besonderem Blick auf die Rechtsentwicklung, (2.) den Forschungsstand mit Blick auf die Forschungen sowohl in Deutschland als auch in Polen von den Anfängen des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart sowie (3.) die Charakteristik, Forschungs- und Editions-lage der einzelnen sächsisch-magdeburgischen Rechtsquellen in Polen skizzieren. Diese drei Kapitel erweisen sich für die Orientierung trotz vergleichsweise knappem Umfang als ausgesprochen hilfreich, insbesondere die letzteren beiden Teile.

Schon quantitativ einen auffällig starken Schwerpunkt setzen die sich dann anschließenden sprachgeschichtlichen Untersuchungen von INGE BILY. Das liegt in der Logik des Gesamtprojekts begründet, das einen stark sprachgeschichtlichen Grundgedanken mitführt: Es sollen nicht nur, wie bisher vor allem geschehen, die Verbreitung deutsch-

sprachiger Rechtsdenkmäler in Mittel- und Osteuropa in Blick genommen werden, sondern das Wirken einer länderübergreifenden Rechtskultur, die sich ganz merklich in der juristischen Fachsprache und damit auch in den Rechtsaufzeichnungen der slawischen Sprachen niederschlug. Das Entstehen polnischer Übersetzungen und die große Zahl an Lehnwörtern, die Inge Bily dem Leser vor Augen führt, legen davon ein eindrückliches Zeugnis ab. Das ist spannend zu lesen. Trotzdem – oder gerade deshalb – entsteht aber so ein etwas ungleichgewichteter Eindruck von der Gesamtanlage des Bandes: Während der Anfang eher den Synthesecharakter eines Handbuches – auch mit den nötigen Verknappungen – aufweist, wirkt der zweite Teil als quellensatte Forschungsarbeit fast disproportional ausführlich. Für ein forschungsbegleitendes Handbuch hätte vielleicht eine ausführlichere Synthese dieser Untersuchung, die dann ihrerseits gesondert hätte erscheinen können, ausgereicht, ergänzt durch die wichtigen und für die Quellenarbeit nicht nur der Sprachwissenschaftler hilfreichen mehrsprachigen Wortverzeichnisse von Rechtstermini, die der Untersuchung als „Übersetzungs- und Lesehilfe für einen ausgewählten juristischen Fachwortschatz“ (WIELAND CARLS, Zusammenfassung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse, S. 397) beigelegt werden.

Der Nachfolgebund der Reihe, der hier ebenfalls zur Besprechung vorliegt, befasst sich mit der Rezeption des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Ungarn und Rumänien. Er ist merklich schmäler, was vor allem historische Gründe hat, die sich strukturell niederschlagen: In den Gebieten des heutigen Ungarn und Rumänien nämlich sind die sächsisch-magdeburgischen Rechtsquellen nicht, wie in Polen und andernorts, in die Landessprachen, sondern lediglich – und auch das selten – ins Lateinische übersetzt, hauptsächlich aber in ihrer deutschen Ursprungssprache rezipiert worden. Das liegt im Wesentlichen an den unterschiedlichen politischen Rahmen des Rezeptionsprozesses: Während in Polen die Verbreitung des sächsisch-magdeburgischen Rechts wesentlich auf landesherrliche Initiative hin von oben eingeführt wurde, lassen die ungarischen Könige in einer frühen Phase zunächst gar keine gezielte Städtepolitik erkennen und privilegierten dann ihre Städte mit umfangreichen Siedlerfreiheiten. Dieser besonderen Entwicklung wegen fallen also umfangreiche sprachhistorische Untersuchungen, wie sie Inge Bily für den Vorgängerband vorgelegt hatte, hier aus. Lediglich die diesem Band ebenfalls beigelegte Basiskarte des Untersuchungsgebietes wird kurz kommentiert. Den Löwenanteil des Bandes nimmt eine ausführliche historisch-rechtshistorische Darstellung von KATALIN GÖNCZI ein, die sich schon in ihrer Dissertation über die ungarische Stadtrechtsentwicklung (Ungarisches Stadtrecht aus europäischer Sicht, Frankfurt a. M. 1997) und in zahlreichen weiteren Aufsätzen mit Fragen der Rezeption sächsisch-magdeburgischen Rechts befasst hat. Diese Expertise merkt man auch ihren Ausführungen deutlich an. Auch hier wird im Übrigen – getreu dem Konzept der Reihe – die Forschungsgeschichte separat und chronologisch aufeinander aufbauend behandelt, was den Handbuchcharakter unterstreicht. Über die sächsisch-magdeburgischen Rechtsquellen im Untersuchungsgebiet handelt dann im Anschluss WIELAND CARLS auf leider nur rund zwanzig Seiten. Die Kürze erklärt sich auch hier aus der erfreulich disziplinierten Trennung des Bandes: Wieland liefert die Quellenkunde, den Nachweis der Handschriften und die wichtigsten Arbeiten zu den einzelnen Rechtsquellen. In die historische Großerzählung werden diese dann in Gönczis Darstellungsteil eingebettet. So findet der Leser rasch die jeweils benötigten Informationen. An zwei stichprobenartig gewählten Stellen liefen leider die Querverweise zwischen beiden Teilen fehl. Die umfangreichen Register, die auch diesen Band gemeinsam mit einem ausführlichen Literaturverzeichnis beschließen, beheben diesen minimalen Lapsus aber ohne Probleme.

Zusammenfassend: Was man von diesen beiden Bänden nicht erwarten darf, ist eine bereits abgeschlossene Synthese der großen Frage nach der tatsächlichen Rezeption des sächsisch-magdeburgischen Rechts. Der Titel mag das jeweils ein wenig suggerieren, der Untertitel macht aber insbesondere beim ersten Band über Polen klar: Hier werden exemplarische Einzeluntersuchungen mit einem breiten, handbuchartigen Überblick über Forschungslandschaft, Quellen und Hilfsmittel geboten, die noch viel Raum – und hoffentlich Anregungen bzw. Hilfestellung – für zahlreiche Detailarbeiten lassen. Das ist anregend und unterstützend. Wollen wir hoffen, dass entsprechende Nachfolgestudien diesem überzeugenden Konzept den verdienten Erfolg bescheren.

Mannheim

Hiram Kümper

Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1331–1335, 4. Lieferung, bearb. von ULRIKE HOHENSEE/MATHIAS LAWO/MICHAEL LINDNER/OLAF B. RADER (Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 6,2), Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2014. – XXVIII, 181 S., Ln. (ISBN: 978-3-447-10071-7, Preis: 54,00 €).

Die Edition der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Band 6, Teil 2 mit den zentralen Dokumenten zur Reichs- und Verfassungsgeschichte von 1331 bis 1335 hat sich über ein Vierteljahrhundert hingezogen. Die Arbeiten begannen noch vor der deutschen Wiedervereinigung in der Constitutiones-Arbeitsstelle in Ost-Berlin, die als einzige ostdeutsche Dependance der Monumenta Germaniae Historica über alle Fahrnisse der deutsch-deutschen Teilung fortgeführt wurde. In den Jahren 1974 bis 1992 erschienen in Lieferungen die Constitutiones-Bände 9, 10 und 11 für den Zeitraum 1349 bis 1356 (siehe dazu den Rückblick des Arbeitsstellenleiters E. MÜLLER-MERTENS, Grenzüberschreitende Monumenta-Arbeit im geteilten Berlin, in: Mittelalterliche Texte, hrsg. von R. Schieffer, Hannover 1996, S. 247–264).

Die Bearbeitung des Constitutiones-Bandes 6,2 (Band 6,1 war bereits 1914–1927 erschienen) hat sich aus verschiedenen Gründen als ausgesprochen langwierig erwiesen. Lieferung 1, bearbeitet von Ruth Bork, konnte 1989, also noch vor der Wiedervereinigung, erscheinen. Lieferung 2, bearbeitet von Wolfgang Eggert, folgte zehn Jahre später, Lieferung 3, ebenfalls von Eggert bearbeitet, aber krankheitsbedingt nicht mehr von ihm abschließend redigiert, ist 2003 herausgekommen (siehe meine Besprechung dieser Lieferung in: NASG 78 (2007) S. 382). Mehr als ein Jahrzehnt mussten die Benutzer warten, um nun die abschließende 4. Lieferung in Händen zu halten, die vor allem die umfangreichen Namens- und Wortregister, unterteilt nach lateinischen und deutschen Wörtern, bietet (S. 547–693). Darüber hinaus enthält die Abschlusslieferung das Verzeichnis der zitierten Literatur sowie S. 513–546 umfangreiche Addenda und Corrigenda, darunter auch mehrere Urkunden im vollständigen Neudruck. Die knappe Einführung der Bearbeiter dieser Lieferung ist für den Gesamtband bestimmt und skizziert noch einmal die langwierige Entstehungsgeschichte des Bandes sowie die editorische Gestaltung und die Anlage der Register. Die der Lieferung 4 beiliegenden Hinweise für den Buchbinder sehen zwar vor, dass die Interimseinleitungen der Lieferung 1 bis 3 entfallen, doch sollte man dieser Empfehlung nicht folgen, sind diese Ausführungen der früheren Bearbeiter doch im Laufe der Jahrzehnte selbst zum Zeitdokument geworden und möchten deshalb bewahrt werden.

Leipzig

Enno Bünz